Reinigung der Gehwege und Gehbahnen durch die Grundstückseigentümer

Mit dem Herbst beginnt wieder die Zeit des Laubfalls.
Daher erinnert die Gemeinde an die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen entlang ihrer Grundstücke.

Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken sind nach der Reinigungs- und Sicherungsverordnung verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortschaften die an ihr Grundstück angrenzenden Straßen, Gehwege, Abflussrinnen sowie die Gitterroste der Straßeneinläufe sauber zu halten. Hierzu gehört insbesondere das Entfernen von Laub, Schmutz und Unkraut. Gerade in den Herbstmonaten kann daher ein häufigeres Kehren erforderlich sein.

Laub stellt insbesondere bei feuchter Witterung (bei bestimmten Baumarten auch im trockenen Zustand) eine erhebliche Verkehrsgefahr dar, da es ähnlich rutschig, wie Eis oder Schnee, werden kann. Die Reinigungsarbeiten sind daher während des Laubfalls bei Bedarf durchzuführen. Unabhängig davon ist die Reinigung mindestens einmal wöchentlich, jeweils am Samstag, vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kehricht, Laub und sonstige Abfälle nicht in Straßeneinlaufschächte oder Sinkkästen eingebracht werden dürfen. Dadurch können Verstopfungen entstehen, die insbesondere bei Starkregen den ungehinderten Wasserabfluss verhindern.

Bei Verstößen gegen die Reinigungspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 500,00 Euro festgesetzt werden.

Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, sind die erforderlichen Arbeiten am vorhergehenden Werktag durchzuführen.